

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Allgemeines Kriegsfolgendengesetz vom 5. November 1957
- AKG - (BGBl. I, 1747) § 1 Abs. 1, § 99 Abs. 1 und
Abs. 9; Reichsversicherungsgesetz für Angestellte vom
20. Dezember 1911 (RGBl., 989) §§ 9, 10; Angestellten-
versicherungsgesetz vom 28. Mai 1924 (RGBl. I, 563)
§§ 11, 12, 18; G 131 § 72; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

1. Macht ein früherer Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltend, er erfülle die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 AKG für die Annahme einer fiktiven Nachversicherung, so handelt es sich dabei um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit, über die im Streitfall die Gerichte für Arbeitssachen zu entscheiden haben.
2. Die nach § 99 Abs. 1 AKG in Verbindung mit § 99 Abs. 9 AKG zu treffende Feststellung hat sich auch auf die sozialversicherungsrechtliche Frage zu erstrecken, ob beim Ausscheiden des Arbeitnehmers die Voraussetzungen für eine Nachversicherung vorlagen (im Anschluß an BVerwGE 21, 343).

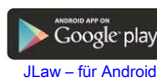
Aktenzeichen: 3 AZR 255/73

Urteil des BAG vom 16. September 1974

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 255/73

5 Sa 356/71 Niedersachsen

Urteilstenor zugestellt
am 16. September 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. September 1974 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Neumann sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 15. Februar 1973 - 5 Sa 356/71 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 15. April 1971 - 4 Ca 370/70 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene Kläger bezieht seit Oktober 1968 eine Altersrente aus der Angestelltenversicherung. Bei der Berechnung seiner Rente ist die Zeit vom 1. Mai 1928 bis 30. September 1933 nicht berücksichtigt worden, weil sie nicht mit Beiträgen belegt war. In dem vorgenannten Zeitraum war der Kläger, der 1926 seine Hauptprüfung als Diplom-Ingenieur abgelegt hatte und danach etwa 1 1/2 Jahre in der Wirtschaft tätig gewesen war, als außerplanmäßiger wissenschaftlicher Assistent gegen Entgelt an der Technischen Hochschule H beschäftigt. Er war durch den Rektor der Hochschule zunächst befristet bis zum 31. März 1929 eingestellt worden; danach ist er ohne weitere Befristung beschäftigt worden. Der Kläger wurde weder als planmäßiger wissenschaftlicher Assistent übernommen noch wurde er in ein Beamtenverhältnis berufen. Er hat am 22. Mai 1933 an der Technischen Hochschule promoviert.

Mit der vorliegenden Klage erstrebt der Kläger die fiktive Nachversicherung für den vorgenannten Zeitraum nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747). Diese Bestimmung lautet, soweit es hier interessiert, wie folgt:

"Vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern [d.s. das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen, das Unternehmen Reichsautobahnen] nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind, gelten als für diese Zeit nachversichert, wenn sie nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften für diese Zeit als nachversichert gelten; dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind."

Der Kläger hat geltend gemacht, er habe sich in seiner Tätigkeit als Assistent nicht in einer weiteren Ausbildung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

befunden, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungs-gesetzes vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) - AVG a.F. - versicherungsfrei gewesen sei und nach § 18 AVG in der Fassung vom 29. März 1928 (RGBl. I S. 117) nicht der Nachversicherungspflicht unterlegen habe. Als Assistent habe er vielmehr zu dem Personenkreis gehört, der nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. versicherungsfrei wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegeld gewesen sei. Diese Gewährleistung ergebe sich aus dem Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 28. Dezember 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1913, 208 ff.), wo über die Anwendung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 989) u.a. folgendes ausgeführt ist:

"Unter Beachtung obiger Grundsätze sind als versicherungsfrei auch anzusehen die Privatdozenten an den Universitäten, weil sie nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes betrachtet werden können. Ebenso wenig erscheinen als versicherungspflichtig die Honorar-Professoren, obwohl sie einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht besitzen. Denn Hochschullehrer sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauche der Gesetze als Lehrer im Sinne des § 1 Nr. 5 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht anzusehen, da ihre Stellung ebenso sehr durch die freie wissenschaftliche Forschung, als durch ihre lehramtliche Tätigkeit bestimmt wird. Das gleiche wird aber auch für die Assistenten an den Universitätsinstituten und den Technischen Hochschulen zu gelten haben, weil auch sie die freie wissenschaftliche Betätigung über die gehobenen Stellungen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Gesetzes heraushebt. Aber selbst wenn man bei diesen Personen ein "Angestellten"-Verhältnis zum Staate im Sinne des Gesetzes annehmen wollte, so erschiene ihre Befreiung von der Versicherungspflicht auch durch den § 9 des Gesetzes begründet, weil sie sich in Stellungen befinden, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung bilden."

Da er am 30. September 1933 ohne Versorgung ausgeschieden sei, hätte er damals für die gesamte Zeit seiner Assisten-

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

tentätigkeit nachversichert werden müssen. In gleichem Umfange seien die Voraussetzungen für die fiktive Nachversicherung erfüllt, was ihm das beklagte Land zu bescheinigen habe.

Das beklagte Land hat demgegenüber die Ansicht vertreten, der Kläger sei während der gesamten Dauer seiner Beschäftigung als Assistent nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a.F. versicherungsfrei gewesen, weil er zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätig gewesen sei. Die Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung lasse sich aus dem vom Kläger angeführten Erlaß nicht herleiten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das beklagte Land verurteilt, den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. September 1933 bei der Bundesanstalt für Angestellte nachzuversichern.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

I. Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig.

Der Kläger stand als wissenschaftlicher Assistent an der Technischen Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem ehemaligen Land Preußen. Nach § 1 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 - AKG - (BGBI. I S. 1747) erlöschen grundsätzlich Ansprüche gegen das ehemalige Land Preußen. Ausgenommen davon ist jedoch die in § 99 AKG geregelte fiktive Nachversicherung, die der Kläger für sich in Anspruch nimmt.

1. Die Feststellung nach § 99 Abs. 1 AKG, ob die Voraussetzungen für die Annahme der fiktiven Nachversicherung vorliegen, trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zur Rege-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

lung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre (§ 99 Abs. 9 AKG). Zuständig war sonach das beklagte Land, das die Aufgaben der Regelungsbehörde dem Landesverwaltungsamt übertragen hat.

Die in § 99 Abs. 1 AKG getroffene Regelung über die fiktive Nachversicherung stellt sich dar als eine Nachwirkung aus dem früheren Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger als Hochschulassistenten und dem früheren Land Preußen, an dessen Stelle die Versorgungsdienststelle nach § 99 Abs. 9 AKG als fingierter Verpflichteter tritt. Da das Rechtsverhältnis, das als Grundlage der Nachversicherung in Betracht zu ziehen ist, arbeitsrechtlicher Natur war, ist der nach § 99 Abs. 1 AKG zu beurteilende Streit eine arbeitsrechtliche Angelegenheit, zu deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zuständig sind (vgl. für den vergleichbaren Fall, daß ein früherer Beamter Ansprüche aus § 99 Abs. 1 AKG verfolgt, BVerwGE 21, 343 [346]).

2. Die nach § 99 Abs. 1 AKG von der Versorgungsdienststelle zu treffende Feststellung hat sich auch auf die sozialversicherungsrechtliche Frage zu beziehen, ob beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die versicherungsfreie Beschäftigung nachzuversichern war. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 99 Abs. 9 AKG, der eine einheitliche Feststellung aller in § 99 Abs. 1 AKG angeführten Voraussetzungen durch die zuständige Stelle vorsieht. Es ist auch sinnvoll, daß die nach § 99 Abs. 1 AKG Berechtigten nicht einen mehrspurigen Behörden- und Rechtsweg beschreiten müssen, um ihren Anspruch durchzusetzen. Demgegenüber muß die Erwägung zurücktreten, daß sozialversicherungsrechtliche Fragen an sich wegen der Sachnähe am besten von den Sozialversicherungsträgern und den Sozialgerichten beurteilt und

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

entschieden werden.

Für einen ähnlich liegenden Sachverhalt, nämlich die in § 72 Abs. 1 G 131 geregelte Nachversicherung, wird angenommen, daß die Versorgungsdienststelle nur die dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Nachversicherung zu beurteilen und zu bescheinigen habe, während die Sozialversicherungsbehörden zu bewerten haben, ob die in Betracht kommenden Beschäftigungszeiten bei der Nachversicherung zu berücksichtigen sind (BAG 17, 259 = AP Nr. 1 zu § 72 RegelungsG; BVerwG vom 16. Januar 1964 in Buchholz, 234, § 72 G 131 Nr. 4). Für die in § 72 G 131 bestimmte Nachversicherung liegen aber andere Rechtsgrundlagen vor, die eine mehrfache Zuständigkeit vorsehen, deren entsprechende Anwendung für die Fälle des § 99 Abs. 1 AKG jedoch nicht in Betracht kommt (ebenso BVerwGE 21, 343 [346 ff.]).

3. Zutreffend haben daher das beklagte Land wie auch die Vorinstanzen die Frage geprüft, ob die in § 99 Abs. 1 AKG genannten sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorlagen, von denen die Nachversicherung des Klägers bei seinem Ausscheiden als wissenschaftlicher Assistent abhing. Soweit das Landesarbeitsgericht das beklagte Land verurteilt hat, den Kläger nachzuversichern, hat es durch die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils klargestellt, daß das beklagte Land nur verpflichtet werden sollte, dem Kläger eine Bescheinigung über den entsprechenden Umfang der als erfolgt geltenden Nachversicherung zu erteilen. Eine solche Bescheinigung bildet die Grundlage für die sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die der nach § 99 Abs. 1 AKG Berechtigte in Anspruch nehmen kann.

II. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger gelte aufgrund des § 99 Abs. 1 AKG in Verbindung mit § 18 AVG a.F. für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. September 1933 als nachversichert, kann keinen Bestand haben, weil sie gegen § 11 Abs. 4 AVG a.F. verstößt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

1. Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß beim Ausscheiden des Klägers am 30. September 1933 aus seiner Beschäftigung als Assistent an der Technischen Hochschule H eine Nachversicherung nach § 18 AVG a.F. nur deshalb in Betracht kommen konnte, weil er wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. versicherungsfrei gewesen war. Das Berufungsgericht hat eine solche Anwartschaft nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 28. Februar 1936 - WI a 2479/35 K - (veröffentlicht in Die deutsche Hochschulverwaltung, Berlin 1942/43, S. 130) für die Zeit ab 1. Mai 1932 für gegeben gehalten. Dieser Erlaß habe zwar das Dienstverhältnis des Klägers nicht mehr erfaßt, der Kläger sei jedoch nach ihm zu behandeln, weil nicht einzusehen sei, daß er noch über die ersten vier Jahre seiner Beschäftigung hinaus versicherungsfrei bleiben sollte.

Das Landesarbeitsgericht hat dabei übersehen, daß der angezogene Erlaß für die Zeit, um die sich die Parteien streiten, keine Wirkungen entfalten konnte.

a) Schon in dem angeführten Erlaß selbst ist bestimmt worden, daß nach ihm im Bereich der preußischen Hochschulverwaltung erst ab 1. Januar 1936 zu verfahren war. Deshalb durfte das Landesarbeitsgericht nach den tatsächlichen Umständen nicht davon ausgehen, dem Kläger sei bereits in der Zeit vom 1. Mai 1932 ab eine Anwartschaft auf Versorgung zuerkannt gewesen.

b) Auch aus Rechtsgründen durfte das Landesarbeitsgericht nicht annehmen, der Erlaß habe rückwirkende Geltung beanspruchen können. Dem steht § 11 Abs. 4 AVG a.F. entgegen, der bestimmt, daß die Gewährleistung der Anwartschaften Befreiung von der Versicherungspflicht erst von dem Zeitpunkt ab bewirkt, zu dem sie tatsächlich verliehen wird; sie hat keine rückwirkende Kraft. Diese Vorschrift, die gleichlautend auch in § 169 Abs. 3 RVO a.F. enthalten war, ist streng zu

- 8 -



- 8 -

beachten. Das hat auch das Bundessozialgericht in seiner Rechtsprechung ausgeführt, von der abzuweichen kein Anlaß besteht. So ist z.B. ausgesprochen worden, daß, wenn ein bisher als Angestellter im öffentlichen Dienst Beschäftigter zum Beamten ernannt und rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen wird, dies nicht rückwirkend die Versicherungspflicht beseitigt, die durch die Angestelltentätigkeit vor der Berufung ins Beamtenverhältnis begründet war. Für die Beschäftigung als Angestellter im öffentlichen Dienst kann nur ein positiver Gewährleistungsbescheid die Versicherungspflicht ausräumen (BSG AP Nr. 1 zu § 169 RVO). Selbst wenn ein Gewährleistungsbescheid sich rückwirkende Kraft beilegt, hat dies wegen der gesetzlich ausgeschlossenen Rückwirkung nicht die Folge, daß die Versicherungsfreiheit vor dem Ausspruch der Gewährleistung eintritt (BSG 15, 65 [70]; vgl. ferner BSG 11, 278 [280 f.]). Im übrigen ging auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes bereits dahin, daß die rückwirkende Verleihung von Pensionsanwartschaften keine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach sich zieht (RVA, GE 1048, AN 1903, 375; GE 3088, AN 1927, 410).

Nach diesen Grundsätzen konnte der Gewährleistungsbescheid vom 28. Februar 1936 nicht dazu führen, den Kläger nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. von der Versicherungspflicht auszunehmen.

2. Entgegen der Ansicht des Klägers läßt sich seine Versicherungsfreiheit nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. auch nicht aus dem Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 28. Dezember 1912 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1913, 208 ff.) herleiten. Dieser Erlaß hat nicht zum Inhalt, den wissenschaftlichen Assistenten an den Technischen Hochschulen eine Anwartschaft auf Versorgung einzuräumen. Er enthält vielmehr nur einen Hinweis darauf, wie im Bereich der Verwaltung des Ministers der geistlichen und Unterrichts-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Angelegenheiten die Vorschriften des am 1. Januar 1913 in Kraft getretenen Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 anzuwenden seien. So ist erläutert, daß Privatdozenten, Hochschullehrer, aber auch Assistenten als versicherungsfrei anzusehen seien, weil sie nicht zu den vom Gesetz erfaßten Angestellten gehörten. Zu den Assistenten insbesondere ist am Ende des Erlasses ausgeführt, selbst wenn sie in einem Angestelltenverhältnis stünden, so erschiene ihre Befreiung von der Versicherungspflicht auch durch den § 9 des Gesetzes begründet, weil sie sich in Stellungen befänden, die nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen den allgemein üblichen Übergang zu einer Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung bildeten. Dieser Satz, auf den der Kläger sich stützt, beinhaltet nach Wortlaut, Sinn und Zusammenhang nicht, daß den Assistenten eine Ruhegehaltsberechtigung verliehen werde. Er besagt vielmehr nur, sie seien in Stellungen, die üblicherweise zu einer künftigen Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung führen; daß sie sich in Stellungen befänden, in denen ihnen die Anwartschaft bereits gewährleistet ist oder werde, kommt nirgends zum Ausdruck.

Der ganze Erlaß enthält nur die Wiedergabe einer Rechtsmeinung über die Anwendung des Versicherungsgesetzes, ohne indessen eine Gewährleistung auszusprechen. Dies wird unterstrichen und bestätigt dadurch, daß mit dem Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten vom 2. Januar 1913 bestimmt wurde, es sei nach den Grundsätzen zu verfahren, die der Finanzminister und der Minister des Innern nach § 9 Abs. 3 des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte durch gemeinsamen Erlaß vom 7. November 1912 dafür bestimmt hatten, wann eine Anwartschaft gewährleistet sei. Das war nach dem in Bezug genommenen Erlaß der Fall bei solchen Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Pension und auf Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zustand (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1913, 211 und 212).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Läßt sich sonach dem Erlaß vom 28. Dezember 1912 nicht entnehmen, daß für Assistenten an den Technischen Hochschulen eine Versorgungsanwartschaft gewährleistet gewesen sei, so kommt es auf die weitere Frage nicht mehr an, ob eine zu dem Reichsversicherungsgesetz für Angestellte ausgesprochene Gewährleistung für die in § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 geregelte Versicherungsfreiheit weitergalt. Auch insoweit bestehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bedenken (vgl. BSG in SozR § 169 RVO Nr. 3).

3. Der Kläger war sonach in der Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. September 1933 nicht nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. versicherungsfrei. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Nachversicherungspflicht nach § 18 AVG a.F. für die vorgenannte Zeit jedenfalls auch deshalb entfallen wäre, weil der Kläger noch nach anderen Bestimmungen versicherungsfrei war. Denn die Nachversicherungspflicht tritt nur ein, wenn die Beschäftigung – die Befreiung nach § 11 Abs. 1 AVG a.F. hinweggedacht – sonst versicherungspflichtig gewesen wäre (vgl. BSG 17, 206 [209]). Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, nach dem 30. April 1932 sei der Kläger nicht mehr zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätig und deshalb nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a.F. versicherungsfrei gewesen, bestehen hiergegen erhebliche Bedenken, wenn man von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Versicherungsfreiheit wegen wissenschaftlicher Ausbildung ausgeht (vgl. BSG 10, 176; 11, 278; ferner BSG SozEntsch VI, 2. Folge, § 12 AVG Nr. 6; BSG SozEntsch V, 2. Folge, § 1242 a RVO Nr. 8). Indessen kann diese Frage auf sich beruhen.

III. Nach alledem kann der Kläger auch nicht für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis 30. September 1933 in Anspruch nehmen, nach § 99 Abs. 1 AKG in Verbindung mit den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften als nachversichert zu gel-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

ten. Auf die Revision des beklagten Landes war deshalb das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts in vollem Umfange wiederherzustellen.

gez. Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Neumann

Waydelin

Gnade

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

